

## Einladung zur Mitgliederversammlung

am 26. April 2007 im Kolping Haus

Unsere jährliche Mitgliederversammlung findet im Großen Saal des Kolpinghauses statt. Einlass ist ab 19:00 Uhr, die Versammlung beginnt um 19:30 Uhr. Der Vorstand lädt alle Mitglieder ein, sich aktiv an der Gestaltung unserer Vereinsziele und den Wahlen zu den Vereinsgremien zu beteiligen.

### Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Ehrung der Wettkämpferinnen und Wettkämpfer
4. Höhepunkte des Jahres 2006
5. Ehrung der Jubilare
6. Satzungsänderungen
7. Anpassung der Mitgliedsbeiträge
8. Rechenschaftsbericht
9. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
10. Entlastung des Vorstands
11. Wirtschaftsplan 2007
13. Wahlen zum Vorstand und Gesamtvorstand
14. Verschiedenes

Beiträge zum TOP 'Verschiedenes' sind schriftlich bis 14 Tage vor der Versammlung bei der Sektion einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Mitgliederversammlung nur mit einem gültigen DAV-Mitgliedsausweis für das laufende Jahr (wahlberechtigte Kategorien: A, B, C, D) möglich ist und es wird darum gebeten, sich am Eingang in die Teilnehmerliste einzutragen.

### TOP 6 Satzungsänderungen

#### Änderungen zu § 5

Durch den Beschluss der Hauptversammlung des DAV in 2006 wurde die Kategorieordnung verändert. Damit dies auch für die Mitglieder unserer Sektion gilt, muss die Satzung in § 5 geändert werden.

Alte Fassung vom 08.05.03	Neue Fassung
§ 5 1. Die Sektion hat Mitglieder (A-, B- und C-Mitglieder, Junioren, Jugendbergsteiger, Kinder und Ehrenmitglieder). 2. Die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien wird zugrunde gelegt. 3. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.	§ 5 1. Die Sektion hat Mitglieder (A-, B- und C-Mitglieder, Junioren, Jugendbergsteiger, Kinder und Ehrenmitglieder). <b>Eine</b> von der Hauptversammlung des DAV beschlossene <b>abweichende</b> Einteilung in Mitgliederkategorien <b>hat Vorrang</b> . 2. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.

#### Änderungen zu § 6

Wegen der Änderung der Mustersatzung durch den DAV (Beschluss der Hauptversammlung 2005) müssen wir unsere Satzung bezüglich der Haftungsbegrenzung ergänzen:

Alte Fassung vom 08.05.03	Neue Fassung
<p>§ 6 Nr. 4</p> <p>Eine Haftung für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.</p>	<p>§ 6 Nr. 4</p> <p>Eine Haftung für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. <b>Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.</b></p>

Neue Fassung
<p>§ 6 Nr. 5</p> <p><b>Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherung hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last gelegt werden kann.</b></p>

### Änderungen zu § 7

In § 7 soll einfließen, dass die Entrichtung des Beitrags grundsätzlich über die Erteilung einer Einzugsermächtigung erfolgen soll.

Begründete Ausnahmen können gegeben sein, wenn das Mitglied über kein geeignetes Konto verfügt oder die Abbuchung über ein Auslandskonto technisch nicht möglich ist.

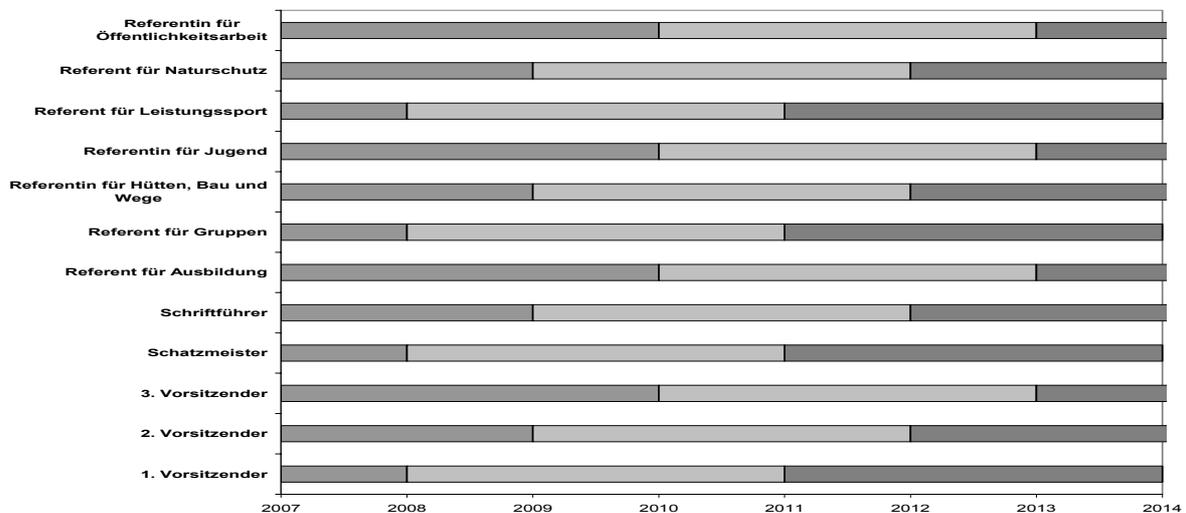
Mitglieder, die bisher keine Einzugsermächtigung für die Entrichtung des Beitrags erteilt haben, genießen Bestandsschutz.

Die Erstattung der Kosten durch Verletzung der Mitteilungspflicht soll eingeführt werden, da verhindert werden soll, dass die Sektion den finanziellen Schaden durch die Nachlässigkeit von Mitgliedern tragen muss. Es geht hier vor allem um die Erstattung der Bankgebühren aus nicht erfüllten Lastschriftinzügen der Mitgliedsbeiträge in Höhe von jährlich ca. 800 EUR.

Alte Fassung vom 08.05.03	Neue Fassung
<p>§ 7</p> <p>1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest.</p> <p>2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.</p>	<p>§ 7</p> <p>1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. <b>Dies hat grundsätzlich durch Erteilen einer Einzugsermächtigung zu erfolgen.</b> Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest.</p> <p>2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift <b>und Bankverbindung</b> alsbald der Sektion mitzuteilen. <b>Kosten, die dem Verein durch Verletzung dieser Pflichten entstehen, sind zu erstatten.</b></p>

## Einführung des § 25

Durch die Einführung der Übergangsregelung soll erreicht werden, dass zukünftig die in § 13 definierten, festen Amtszeiten versetzt beginnen. § 13 soll unverändert bleiben, es soll nur einmalig ein versetzter Beginn ermöglicht werden.



Momentan scheiden alle Mitglieder des Vorstands alle drei Jahre zum gleich Zeitpunkt aus. Mit der Übergangsregelung soll verhindert werden, dass durch einen möglichen Wechsel von Amtsinhabern in größerer Zahl, ein Verlust an Erfahrung und Kontinuität im Vorstand einsetzt.

In diesem Jahr werden bis zu sechs Ämter im Vorstand neu besetzt, das sind 50 % der Mitglieder dieses Gremiums. Durch die neue Regelung würde diese Gefahr organisatorisch auf ein Drittel vermindert. Als Folge der Übergangsregelung ergibt sich, dass es zukünftig in jedem Jahr zur Mitgliederversammlung reguläre Wahlen zu bestimmten Ämtern im Vorstand geben wird.

### Neue Fassung

#### § 25 Übergangsregelung

Abweichend von den Regelungen in § 13 gelten für die im Jahr 2007 anstehenden Vorstandswahlen einmalig folgende Amtszeiten:

- für den 1. Vorsitzenden, den Schatzmeister, den Referenten für Gruppen und den Referenten für Leistungssport beträgt die Amtszeit ein Jahr,
- für den 2. Vorsitzenden, den Schriftführer, den Referenten für Hütten, Bau und Wege und den Referenten für Naturschutz beträgt die Amtszeit zwei Jahre,
- für den 3. Vorsitzenden, den Referenten für Ausbildung, den Referenten für Jugend und den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit beträgt die Amtszeit drei Jahre.

### TOP 7 Anpassung der Mitgliedsbeiträge

Die Anpassung der Mitgliedsbeiträge wird einerseits durch die neuen Abführungsbeiträge an den DAV, verbunden mit der neuen Kategorieinteilung und andererseits durch die allgemeine Teuerung notwendig. Die letzte Beitragserhöhung wurde 1999 beschlossen. Die neuen Beiträge gelten ab dem Jahr 2008.

Beschlussvorschlag des Vorstands:

	alte Beitragsstruktur		neue Beitragsstruktur	
	ab	EUR	ab	EUR
A-Beitrag	ab 27 Jahre	62,00 EUR	ab 25 Jahre	72,00 EUR
B-Beitrag	ab 27 Jahre	31,00 EUR	ab 25 Jahre	36,00 EUR
C-Beitrag	-	21,00 EUR	-	24,00 EUR
D-Beitrag	18-26 Jahre	31,00 EUR	18-24 Jahre	24,00 EUR
D-Beitrag ermäßigt	18-16 Jahre	21,00 EUR	-	-
J-Beitrag	14-17 Jahre	16,00 EUR	0-17 Jahre	12,00 EUR
K-Beitrag	0-13	4,00	-	-

Die Kategorie „D-Beitrag ermäßigt“ für Junioren in Ausbildung ohne Einkommen wird abgeschafft, da sie nicht mit der Kategorieeinteilung des DAV vereinbar ist und einen hohen Aufwand für die Verwaltung darstellt. J- und K-Beitrag werden zur Vereinfachung zusammengefasst und gelten nur noch für Jugendliche und Kinder, deren Eltern nicht Mitglied im DAV sind, da die Kategorie „Familienbeitrag“ nun auch für Allein-erziehende (A-Beitrag) gilt, bei betragsfreier Mitgliedschaft der Kinder und Jugendlichen bis 17 Jahre.

### TOP 13 Wahlen zum Vorstand und Gesamtvorstand

Zur Mitgliederversammlung 2007 endet die Amtszeit aller Mitglieder des Vorstands, des Gesamtvorstands und der Kassenprüfer. Das Ende der Amtszeit ist dabei unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl des Amtsinhabers, d.h. auch für alle während der letzten Mitgliederversammlung gewählten Ehrenamtlichen endet die Amtszeit.

#### **Wahlvorschlag des Vorstands**

zu den Wahlen zur Mitgliederversammlung am 26.04.2007

##### **VORSTAND**

1. Vorsitzender: Karl-Heinz Kubatschka  
2. Vorsitzender: Oswald Palsa  
3. Vorsitzender: Günther Wulf  
Schatzmeister: Bernd Koch  
Schriftführer: N.N.  
Referent für Ausbildung: Michael Strunk  
Referent für Gruppen: Joachim Rösner  
Referent für Hütten, Bau, Wege: Bernhard Weyer  
Referentin für Jugend: Jeannine Nettekoven  
Referent für Leistungssport: Florian Schmitz  
Referent für Naturschutz: Andreas Hellriegel  
Referentin für Öffentlichkeitsarbeit: Kerstin Müller

##### **GESAMTVORSTAND**

Gruppenleiter Alpinistengr.: Florian Rademaker  
Gruppenleiter Familiengruppe: Rainer Jürgens  
Gruppenleiter Klettergruppe: Jürgen Heinen  
Gruppenleiter Skitourengruppe: Boris Klinnert  
Gruppenleiter Sportgruppe: Josef Nagel  
Gruppenleiter Tourengruppe: Hanno Jacobs  
Gruppenleiter Wandergruppe: Immo Hartlmaier

Gruppenleiter OG Bergspfr. Eifel: Matthias Baum  
Beisitzer Ausbildung: Oliver Fuchs  
Beisitzer Bücherei: Hans-Dieter Eisert  
Beisitzer Eifelheim Blens: Markus Purschke  
Beisitzer Gruppen: Hans Schaffgans  
Beisitzer Hexenseehütte: Hans-Dieter Eisert  
Beisitzer Hütten, Bau, Wege: Hans-Dieter Eisert  
Beisitzer Jugend: Mirko Nettekoven  
Beisitzer Kölner Haus: Clemens Grill  
Beisitzer Leistungssport: Ralf Pohl  
Beisitzer Naturschutz: Heinz Arling  
Beisitzerin Öffentlichkeitsarbeit: Karin Spiegel  
Beisitzer Schatzmeister: Volker Klockhaus  
Beisitzerin Schriftführer: Christina Wolff  
Beisitzer Vorträge: Andreas Borchert  
Beisitzer Wege: Michael Stein

##### **KASSENPRÜFER**

Markus Nolden  
Gudrun Lippert

#### **Wahlordnung der Sektion "Deutscher Alpenverein, Sektion Rheinland-Köln e.V."**

Aufgrund § 13 Abs. 2 der Satzung wird folgende Wahlordnung erlassen.

##### **1. Wahlvorschläge**

Vorschläge des Vorstands zu Wahlen (§ 13 Abs. 2 Satz 1; § 18 Abs. 1 Satz 1) sollen zugleich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung veröffentlicht werden.

Vorschläge von Mitgliedern müssen dem Vorstand schriftlich bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Eine Liste mit den Vorschlägen von Mitgliedern soll in der Geschäftsstelle ausgehängt und in geeigneten Medien bekannt gemacht werden.

##### **2. Wahlverfahren**

Die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet der Vorsitzende des Ältestenrats oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Ältestenrats.

Im Übrigen obliegt die Wahlleitung dem 1. Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Mitglied des Vorstands. Die Wahl erfolgt per Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall ein anderes Wahlverfahren beschließen.

Beschlossen in der Gesamtvorstandssitzung am 28.11.2002